

Aktenzeichen

Verfasser

Himmler, Claudia

Beratung

Datum

Bauausschuss

26.11.2018

öffentlich

Stadtrat

04.12.2018

öffentlich

Betreff

Deckblatt Nr. 33 zum Flächennutzungsplan für einen Teilbereich nördlich Winterschneidbach und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. CI 5 PV-Anlagen an der Bahnlinie nördlich Winterschneidbach

a) Bericht über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

b) Beschluss zur Offenlegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Sachverhalt:

Zur Bauleitplanung fand gem. Stadtratsbeschluss vom 24.07.2018 in der Zeit vom 30.07.2018 bis einschließlich 27.08.2018 die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit statt. Die Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.07. bzw. 27.07.2018 beteiligt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Diese und die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind aus der beigefügten Abwägungstabelle ersichtlich.

Ergebnis

Alle Einwände, Anregungen und Empfehlungen wurden eingehend geprüft ein Abwägungsvorschlag erstellt. Das Deckblatt zum Flächennutzungsplan und der vorhabenbezogene Bebauungsplan können mit den entsprechenden Änderungen und Ergänzungen zur Offenlegung beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird von den Stellungnahmen Kenntnis genommen. Die Anregungen werden wie vorgeschlagen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. CI 5 umgesetzt. Für das Deckblatt Nr. 33 zum Flächennutzungsplan sind keine Änderungen veranlasst.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Plenum folgenden Beschluss:

Das Deckblatt Nr. 33 zum Flächennutzungsplan für einen Teilbereich nördlich Winterschneidbach in der Fassung vom 25.07.2018 und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. CI 5 PV-Anlagen an der Bahnlinie nördlich Winterschneidbach in der Fassung vom 26.11.2018 sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Anlagen:

Abwaegungstabelle CI 5

